

Pressemitteilung

Rüsselsheimer Verein Lärm e.V. führt Musterverfahren für besseren Schallschutz „Rechtsverordnung der Bundesregierung verhindert effektiven Schallschutz für Fluglärm Betroffene“

Der Rüsselsheimer Verein Lärm e.V. setzt sich seit vielen Jahren für eine Minderung der Fluglärmbelastung in der Region ein. Dabei hat der Verein auch immer wieder den unzureichenden baulichen Schallschutz in der Umgebung des Flughafens kritisiert. Am heutigen Dienstag, 24.02.2014, wurde nun für einen Grundstückseigentümer aus Rüsselsheim eine vom Verein Lärm unterstützte Musterklage beim Verwaltungsgericht Darmstadt eingereicht, die das Ziel verfolgt, den vom Fluglärm betroffenen Menschen innerhalb des Lärmschutzbereichs um den Flughafen Frankfurt Main einen besseren Schallschutz zukommen zu lassen. Mit der von der Freiburger Kanzlei Schotten Fridrich Bannasch Rechtsanwälte vertretenen Klage wird geltend gemacht, dass einzelne Bestimmungen der maßgeblichen Rechtsverordnung nichtig seien.

Hintergrund:

Die Grundstückseigentümer innerhalb des Lärmschutzbereichs um den Frankfurter Flughafen haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen die Fraport AG den Einbau eines besseren Schallschutzes finanziert. Bereits seit 2 Jahren bearbeitet das Regierungspräsidium Darmstadt eine Vielzahl entsprechender Anträge. Mit dem Eingang der Bescheide bei den Betroffenen ist die Enttäuschung jedoch zumeist groß. In vielen Fällen hält das Regierungspräsidium eine Nachrüstung des Schallschutzes der Gebäude nur in einem sehr geringen Umfang oder überhaupt nicht für erforderlich.

Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in zwei Bestimmungen der sogenannten Schallschutzmaßnahmenverordnung (2. Fluglärmschutzverordnung) der Bundesregierung. Dort ist vorgeschrieben, welche Schallschutzanforderungen Gebäude erfüllen müssen, die innerhalb des Lärmschutzbereichs neu errichtet werden. Gegenüber diesem Schallschutzstandard enthält die Verordnung dann jedoch einen Abschlag von 3 Dezibel für die bestehenden Gebäude, die auf Kosten der Fraport AG nachgerüstet werden sollen. Einen Abschlag von sogar 8 Dezibel sieht die Verordnung für solche bestehenden Gebäude vor, die bereits in der Vergangenheit im Rahmen des sog. freiwilligen Schallschutzprogramms der Fraport AG Lüfter und Schallschutzfenster erhalten haben. Dies bedeutet, dass die Eigentümer bestehender Gebäude in der Umgebung des Flughafens einen deutlich schlechteren Schallschutz erhalten, als er für Neubauten vorgeschrieben ist. In dem konkreten Fall des Musterklägers, dessen Grundstück Außenpegeln von 61 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ausgesetzt ist, bedeutet dies, dass im Inneren der Räume (Innenpegel) nur 36 dB(A) für Schlafräume bzw. 35 dB(A) für sonstige Aufenthaltsräume erreicht werden, während bei einem Neubau 28 dB(A) bzw. 32 dB(A) eingehalten werden müssten. Die Fraport AG wird hierdurch gegenüber privaten Bauherren finanziell erheblich entlastet, während die Betroffenen mit einem unzureichenden Schallschutz allein gelassen werden. „Mit dieser von der Luftverkehrswirtschaft bei der Bundesregierung durchgesetzten Regelung sparen die Flughäfen Millionen. Der den Betroffenen versprochene Schallschutz wird so zur Mogelpackung“, bemängelt der Vorsitzende des Verein Lärm e.V., Herr Dieter Unkrich.

Nach Auffassung der vom Verein Lärm beauftragten Kanzlei Schotten Fridrich Bannasch Rechtsanwälte sind die beiden Abschlüsse der Schallschutzmaßnahmenverordnung rechtswidrig und nichtig. Für die betreffenden Regelungen fehlt es in dem zugrundeliegenden Fluglärmschutzgesetz an der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage. Zudem beabsichtigte der Gesetzgeber mit dem Fluglärmschutzgesetz eine Verbesserung des Schutzniveaus in der Umgebung von Flughäfen sowie eine Gleichstellung zwischen bestehenden und neu zu errichtenden Gebäuden. Diesem Anspruch wird die Rechtsverordnung der Bundesregierung nicht gerecht, da sie das Schallschutzniveau für bestehende Gebäude im Vergleich zu Neubauten um 50 bis 80 % verschlechtert. „Es ist eine Forderung des Demokratieprinzips, dass der Bundestag die für die Menschen zentralen Entscheidungen trifft. Deshalb darf die Bundesregierung beim Erlass einer Rechtsverordnung nicht ohne Ermächtigungsgrundlage durch die Hintertür den vom Flughafen zu bezahlenden Schallschutz verwässern“, kommentiert Rechtsanwalt Dr. Tobias Lieber.

Im Falle eines Erfolgs der Musterklage hätten nahezu alle Betroffenen innerhalb des Lärmschutzbereichs Anspruch auf einen deutlich besseren Schallschutz. Bis dahin müssen die Betroffenen befürchten, dass ihre Anträge auf besseren Schallschutz endgültig abgelehnt werden. „Aus Gründen der Vorsicht sollte jeder Grundstückseigentümer darauf achten, endgültige Bescheide über die Kostenerstattung für Schallschutzmaßnahmen nicht bestandskräftig werden zu lassen,“ rät Rechtsanwalt Lieber. „Notfalls muss fristwährend Klage erhoben werden, sofern das Regierungspräsidium nicht eine spätere Nachbesserung nach Erfolg der Musterklage verbindlich zusichert.“

Ansprechpartner:

Herr Dieter Unkrich,

Am Brückweg 23, 65428 Rüsselsheim, Tel.: 06142 / 54149, email: dieter.unkrich@acor.de

Rechtsanwalt Dr. Tobias Lieber, Schotten Fridrich Bannasch Rechtsanwälte,

Kartäuserstr. 51a, 79102 Freiburg, Tel.: 0761 / 20 26 99 33, email: lieber@sfb-rae.de